

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 – Anzuwendendes Recht

1. Für die Tätigkeit der Cargogate gelten die nachfolgenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und ergänzend deutsches Recht, soweit nicht zwingend internationales Recht (insbesondere die Montrealer / Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der jeweils geltenden Fassung) zur Anwendung kommt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch nicht soweit die Cargogate solche Bedingungen kennt und ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Bei der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 2 – Bekanntmachung

1. Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cargogate in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Cargogate durch Aushang, sowie auf der Internet Homepage durch Veröffentlichung bekannt gemacht.
2. Sie werden auf Verlangen den Vertragspartnern der Cargogate ausgehändigt bzw. zugesandt.

§ 3 – Aufgaben und Leistungen der Cargogate

1. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Umschlag und die Lagerung von Gütern, Post, etc. auf dem Flughafen München.
2. Darüber hinaus bietet die Cargogate u. a. folgende Leistungen an:
 - Dokumenten-Handling für Fluggesellschaften
 - Wertgut- und Dokumententransport auf dem Vorfeld
 - Warenerfassung im Zollsystem ALFA
3. Für die nachstehend aufgeführten besonderen Güter stehen gesonderte Lagerräume zur Verfügung:
 - Tiere
 - Wertsachen
 - sterbliche Überreste
 - radioaktive Stoffe
 - Güter, die den "IATA-Regulations relating to the carriage of restricted articles by air" unterliegen
 - Kühlgut und Tiefkühlgut inkl. Pharmagüter

§ 4 – Betriebs- und Arbeitszeit

Die Cargogate hat 365 Tage im Jahr geöffnet.

§ 5 – Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Cargogate erhebt für ihre Tätigkeit vom Auftraggeber Entgelte nach ihrem Tarif, der Bestandteil der jeweiligen Abmachungen ist.
2. Das Entgelt für die erbrachte Dienstleistung wird sofort zur Zahlung fällig. Für Kreditkunden wird ein

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

Zahlungsziel von 10 Tagen nach Rechnungserstellung eingeräumt, es sei denn es existiert eine andere vertragliche Regelung.

3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Gegen den Anspruch auf Zahlung fälliger Entgelte kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufgerechnet werden. Insbesondere ist die Aufrechnung mit nicht bestätigten Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung von Luftfrachtgütern ausgeschlossen.

§ 6 – Auftragserteilung

Verträge mit Cargogate kommen grundsätzlich nur schriftlich zustande. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden.

§ 7 – Anträge, Erklärungen

1. Alle Anträge und Erklärungen sind gegenüber der Cargogate wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Güter im Sinne von § 9 Abs. 2 sind gesondert anzugeben. Der Auftraggeber haftet Cargogate gegenüber für jeden Schaden infolge wahrheitswidriger oder unvollständiger Erklärungen.
2. Änderungen des vorgedruckten Formulartextes sind unzulässig. Bei notwendigen Änderungen wird nach Prüfung der Fracht ein neuer Frachtausgabeschein ausgestellt.
3. Die Cargogate ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art oder Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Anträge übereinstimmen. Für die Kosten der Prüfung haftet der Auftraggeber, wenn sich die Angaben als unrichtig erweisen.

§ 8 – Beachtung von Vorschriften

Der Auftraggeber hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zoll-, Steuer-, Flughafen- und Polizeivorschriften zu beachten, sowie die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter im Luft- und Straßenverkehr.

§ 9 – Ausgeschlossene und besondere Güter, gesonderte Unterbringung

1. Die Cargogate ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. der Lagerung nicht zugelassen sind.
2. Die Cargogate ist berechtigt und verpflichtet, besondere Güter, soweit erkennbar, der Eigenart entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Besondere Güter sind insbesondere:
 - a. Güter, die den "IATA-Regulations relating to the carriage of restricted articles by air" unterliegen;
 - b. Wertgüter, für die im Frachtmanifest ein Wert vermerkt ist, oder die als solche gekennzeichnet sind [VAL];
 - c. radioaktive Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere, leichtzerbrechliche oder leicht verderbliche Gegenstände, Kühl- und Tiefkühlgut sowie Güter, deren Behandlung besondere Schwierigkeiten verursacht;

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

- d. Güter, die wegen ihrer Beschaffenheit anderen Gütern oder den Verkehrsräumen nachteilig werden können.
3. Für Wertgüter nach Nr. 2 b ist für die gesonderte Unterbringung der Vermerk im Frachtmanifest, bzw. der schriftlich erteilte Auftrag maßgeblich.

§ 10 – Mitteilungspflicht

Die Cargogate ist nur dann verpflichtet, den Empfangsspediteur bzw. den Empfänger vom Eintreffen des Frachtgutes (Import) bei der Cargogate zu benachrichtigen, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist oder ein Abfertigungsvertrag über Dokumenten-Handling mit der einführenden Luftverkehrsgesellschaft besteht. Cargogate führt keine Adressermittlung durch.

§ 11 – Geheimhaltungspflicht

Die Cargogate darf die aufgrund ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten nicht zugänglich machen, ausgenommen die den Behörden zu erteilenden Informationen.

§ 12 – Haftung

1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart haftet die Cargogate für Verluste, Beschädigungen der von ihr angenommenen Güter, sofern ihr, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Eine Haftung für verspätete Auslieferung oder Frachtannahme ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung beschränkt sich auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Der Nachweis, daß kein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, obliegt der Cargogate in Fällen des Verlusts angenommener Frachtgüter oder äußerlich erkennbarer Beschädigungen, die nicht in der Empfangsbestätigung der Cargogate vermerkt sind (siehe § 14 Nr.2) oder verspäteter Auslieferung.
4. Soweit die Cargogate für Verluste, Beschädigungen von Gütern bei Anwendbarkeit des Montrealer/ Warschauer Abkommens in seiner jeweils geltenden Fassung im internationalen Luftfrachtverkehr nur bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit mit dem Bewußtsein, daß ein Schaden wahrscheinlich eintreten wird, über die im Warschauer Abkommen festgelegte Höhe bzw. bei Anwendbarkeit des deutschen Luftverkehrsgesetzes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit über den Betrag von **34,51 € / kg** hinaus haftbar ist, stellt der Luftfrachtführer die Cargogate (einschließlich ihrer Bediensteten und Erfüllungsgehilfen) im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei. Unter denselben Voraussetzungen stellt der Luftfrachtführer die Cargogate von der Haftung gegenüber Dritten im Außenverhältnis frei, vorausgesetzt die Inanspruchnahme durch Dritte wird dem Luftfrachtführer unverzüglich von der Cargogate angezeigt. Alle von Dritten geltend gemachte Ansprüche sowie eingeleitete Gerichtsverfahren werden über den Luftfrachtführer abgewickelt, wobei die Cargogate dem Luftfrachtführer auf Verlangen die angemessene Hilfestellung zu gewähren hat.
5. Der Haftungsumfang der Cargogate bleibt unverändert, wenn der Absender bei der Aufgabe des Frachtgutes gegenüber dem Luftfrachtführer einen Lieferwert angegeben und den vereinbarten Zuschlag entrichtet hat, es sei denn, die Wertdeklaration wird gegenüber der Cargogate bei der Übernahme des Frachtgutes angezeigt und ein Versicherungsschein wird von Cargogate ausgestellt; die Kosten dafür hat der Auftraggeber zu übernehmen. In diesem Falle ist die Haftung der Cargogate

Allgemeine Geschäftsbedingungen



der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

auf die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, jedoch nicht über den deklarierten Lieferwert hinaus, beschränkt.

§ 13 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Cargogate.

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

II. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

IMPORT

§ 14 – Annahme von Luftfrachtgut

1. Ankommende Luftfrachtgüter, die für die Auslieferung oder anderweitige Behandlung in München bestimmt sind, werden auf Antrag durch den Luftfrachtführer übernommen. Als Antrag gilt die Vorlage des Manifestes oder eines anderen geeigneten Nachweises.
2. Die Übernahme der Luftfrachtgüter quittiert Cargogate durch eine Empfangsbestätigung. Bei der Übernahme der ihr zugeführten Güter stellt die Cargogate nur solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf der Empfangsbestätigung der Cargogate vermerkt. Pro Sendung wird ein "Frachtausgabeschein" erstellt.
3. Die Cargogate ist berechtigt, die Übernahme der Luftfrachtgüter so lange abzulehnen, bis die Manifest-Unterlagen oder andere geeignete Nachweise vom Luftfrachtführer ordnungsgemäß übergeben worden sind.
4. Wünscht der Luftfrachtführer die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig, oder es ist im Manifest ein entsprechender Vermerk [z. B. RRR].
5. Die Bearbeitung von Luftfrachtgut erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eintreffens auf den Betriebsflächen der Cargogate.
6. Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen ist ausgeschlossen.

§ 15 – Auslieferung

1. Zur Auslieferung bestimmte Luftfrachtgüter werden auf Antrag an den Empfänger ausgeliefert. Die hierfür entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger Tarifliste, hat der Empfänger zu tragen. Für jede Sendung ist ein separater Auslieferungsantrag erforderlich, es sei denn, die Auslieferung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung im Wege des Selbstbedienungsverfahrens.
2. Der Auslieferungsantrag ist durch Vorlage des Frachtausgabescheines zu stellen. Im Falle des Verlustes des Frachtausgabescheines kann der Empfänger gegen Vorlage des Original-Frachtbriefes die kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatz-Frachtausgabescheines beantragen. In diesem Fall ist die Cargogate zur Auslieferung der Frachtgüter sowohl gegen Vorlage des Original-Frachtausgabescheines wie auch des Ersatz-Frachtausgabescheines berechtigt.
3. Bei Zollgut (Nichtgemeinschaftsware) setzt die Auslieferung der Frachtgüter die vorherige Freigabe durch den Zoll voraus
4. Die Auslieferung der Frachtgüter erfolgt während der Betriebs-/ Arbeitszeit (§ 4) der Cargogate an einer von ihr bestimmten Stelle. Bei Auslieferungen nach 19.00 Uhr wird ein gesondertes Entgelt nach Tarif erhoben.

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

§ 16 – Abnahmefrist

Standard Luftfrachtgüter können innerhalb einer Frist von 24 Werktagsstunden kostenfrei abgenommen werden. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Frachtgut von diesem Zeitpunkt an bei der Cargogate im Auftrag des Luftfrachtführers "auf Kosten des Empfängers" eingelagert. Die anfallenden Lagerkosten werden bei der Auslieferung vom Empfänger erhoben.

§ 17 – Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

1. Die Cargogate ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 20 Tagen ohne Verschulden der Cargogate bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, unter vorheriger Benachrichtigung des Luftfrachtführers/Auftraggebers anderweitig unterzubringen und diesem die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Bei Zollgütern (Nichtgemeinschaftsware), für welche der Zollantrag [Zollanmeldung] nicht fristgerecht innerhalb der Antragsfrist von 20 Tagen nach der Gestellung der Zollgüter [Nichtgemeinschaftsware] gestellt ist, ist die Cargogate berechtigt, rechtzeitig eine Fristverlängerung um weitere 20 Tage bei der Zollstelle zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten fallen dem Luftfrachtführer/Auftraggeber zur Last
3. Die Cargogate ist berechtigt, dem einlagernden Luftfrachtführer /Auftraggeber, unter Berechnung des angefallenen Lagergeldes folgende Güter wieder zur Verfügung zu stellen, oder entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter Fristsetzung zur Abnahme zu vernichten, bzw. einer anderen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen:
 - a. Güter, die nicht innerhalb von 40 Tagen seit Übernahme in das Verwaltungslager der Cargogate abgenommen sind;
 - b. verdorbene Güter und Güter, die durch weitere Lagerung einem baldigen Verderb ausgesetzt sind.

§ 18 – Erfüllung von Zollformalitäten

Die Cargogate ist ohne ausdrückliche vertragliche Regelung gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen. Soweit die Cargogate aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Verzollung des Luftfrachtgutes durchzuführen, werden die anfallenden Gebühren und Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 19 – Schadensreklamation

1. Bei vorbehaltloser Annahme des Gutes durch den Empfänger wird bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet, dass das Gut in einwandfreiem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend ausgeliefert worden ist.
2. Haftungsansprüche bei aufgetretenen Schäden sind beim jeweiligen Luftfrachtführer geltend zu machen, innerhalb der Fristen der Beförderungsbedingungen.
3. Vor der Annahme durch den Empfänger führt die Cargogate auf dessen Antrag und Kosten hin eine Tatbestandsaufnahme zur Feststellung von Beschädigungen oder Minderungen des Gutes durch.

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

III. Übernahme, Lagerung und Versand von Luftfrachtgut im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages

EXPORT

§ 20 – Annahme von Luftfrachtgut

1. Angelieferte, versandfertig verpackte Luftfrachtgüter ("ready for carriage"), die für den Lufttransport bestimmt sind, werden auf Antrag des Auftraggebers übernommen.
2. Die Cargogate quittiert den Erhalt der Luftfrachtgüter. Beim Empfang der Ware erfolgt nur die Prüfung auf Vollzähligkeit und unbeschädigtes Äußeres. Beschädigte Sendungen und solche, die offensichtlich nicht ausreichend für den Transport verpackt sind, werden abgelehnt.
3. Bei Gütern, für die die Cargogate keine geeignete Lagermöglichkeit besitzt, kann eine Ablehnung der Annahme der Luftfrachtgüter erfolgen.
4. Anlieferungen von der Cargogate unbekanntem Versendern bzw. Spediteuren, die keine Sicherheitserklärung unterzeichnet haben, sowie Privatkunden, unterliegen einer Überprüfung in der Simulationskammer. Die anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Alle Kosten im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen auf Anordnung des Luftfahrt-Bundesamtes, oder einer Luftverkehrsgesellschaft, werden von der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft getragen.
5. Im übrigen gelten die Vorschriften des §§ 14 Nr. 4-5 entsprechend.

§ 21 – Zwischenlagerung und Übergabe

1. Die eingelagerten Luftfrachtgüter werden von der Cargogate transportfertig vorbereitet und nach Anweisung des Luftfrachtführers zu einem Flug zusammengestellt.
2. Die Güter werden rechtzeitig an den Bodenverkehrsdienst der FMG zum Transport übergeben. Die Übergabe erfolgt formlos durch Bereitstellung der Güter auf FMG-eigenen Transportgeräten, die mit einem Anhänger pro Transportgerät, der LVG/Flug/Datum/DEST und verwogenes Gewicht angibt, versehen sind.

§ 22 – Annahmefrist

Die eingelagerten Luftfrachtgüter sollen innerhalb von 72 h ab der Annahme, befördert werden. Erfolgt die Beförderung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Frachtgut von diesem Zeitpunkt an bei der Cargogate im Auftrag des Luftfrachtführers und auf dessen Kosten eingelagert.

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Frachtdienstleistungen

IV. Transport von Wertgütern auf dem Vorfeld

§ 23 – Aufgaben und Leistungen

1. Bei Abschluss eines schriftlichen Zusatzvertrages zu evtl. bestehenden Abfertigungsverträgen wird der Transport von Wertgütern auf den Flugvorfeld durchgeführt.
2. Bei der Annahme von Werttransporten zum Import informiert der Luftfrachtführer mindestens 60 Minuten vor Ankunft der Sendung schriftlich die Cargogate.
Die Cargogate übernimmt nach Überprüfung der Sendung am Flugzeug auf Vollzähligkeit und/oder äußerlich erkennbarer Beschädigung, den Transport vom Flugzeug zum Wertraum. Im Falle von Beanstandungen wird ein Schadensbericht von Cargogate erstellt.

Die Cargogate übernimmt den Transport zum Flugzeug und überwacht die anschließende Verladung bzw. übergibt das Wertgut an die Besatzung gegen Unterschrift.

V. Schlussbestimmung

§ 24 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.